

Waffenrecht

Inhaber eines gültigen Jagdscheins dürfen für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben. Das sachliche Verbot nach dem Bundesjagdgesetz und länderspezifische jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. Künstliche Lichtquellen, die mit der Waffe verbunden sind, bleiben weiterhin verboten.

Ausnahme: Faustmesser (Skinner) dürfen durch Jagdscheininhaber erworben und besessen werden, wenn das Messer für ihre Tätigkeit (z. B. aus der Decke schlagen) benötigt wird oder in der pelzverarbeitenden Industrie verwendet wird.

Bei der Munition sind verboten:

- Kartuschenmunition mit Reizstoffen ohne Zulassung
- Patronenmunition mit Triebspiegelgeschossen
- Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern enthalten
- Kleinschrotmunition in den Kalibern für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Achtung: Für alle verbotenen Gegenstände besteht ein absolutes Besitzverbot!

Sonstige Verbote

Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen oder öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen) Waffen mitzuführen.

Weiter ist es verboten,

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm zu führen.

Das Verbot gilt nicht für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, für den Transport in einem verschlossenen Behältnis. Für das Führen von Hieb- und Stoßwaffen oder Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehenden Messern mit einer Klingenslänge über 12 cm, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck (Jagd) dient.

Die Landesregierungen können bestimmen, dass das Führen von Waffen oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann.

Ausnahmen sind zum Beispiel möglich für:

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibende,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zu anderen befördern.

Sonstige Pflichten

Beim Verkauf von Waffen über Anzeigen muss

- auf die Erlaubnispflicht hingewiesen werden,
- Name und Anschrift angegeben werden. Ausnahme: beim privaten Verkauf reicht eine Chiffrenummer, wenn der Verlag die persönlichen Daten ein Jahr lang aufbewahrt.

Anzeigepflichten

- Als Erbe oder Finder muss unverzüglich das Erbe/der Fund der zuständigen Behörde angezeigt werden.
- Der Verlust von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen, gegebenenfalls muss die WBK zur Änderung vorgelegt werden.
- Die Zerstörung von Schusswaffen muss der Behörde innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden.
- Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.